

## PRESSEMITTEILUNG

### **BVT\* fordert Rücknahme der Verschärfung von TSG-Verfahren am Amtsgericht Leipzig**

Die Bundesvereinigung Trans\* kritisiert die Praxis des Amtsgerichts Leipzig bei Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG). Die ohnehin als veraltet und potenziell verfassungswidrig kritisierten Bestimmungen des TSG schreiben die Einholung von zwei Sachverständigengutachten zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag vor. Das Amtsgericht Leipzig scheint trotz Protesten von Betroffenen und einer Kleinen Anfrage im sächsischen Landtag an seiner 2016 eingeführten Praxis festzuhalten, ohne Begründung von Anfang an generell drei Gutachten einzufordern. Das ist aus Sicht der Betroffenen willkürlich und diskriminierend. Ein drittes Gutachten kann und soll nur hinzugezogen werden, wenn mit den zwei Gutachten keine Klärung erreicht werden kann.

Sowohl das Leipziger Amtsgericht, das sächsische als auch das Bundesjustizministerium wurden bereits über die dem Gesetz widersprechende Verfahrensführung in Kenntnis gesetzt.

Grundsätzlich sieht die BVT\* in der doppelten Begutachtungspflicht einen unnötig teuren, sachlich unhaltbaren und demütigenden Formalismus. Die Kosten, die bereits bei zwei Gutachten im Schnitt rund 2.000 Euro betragen, sind von den Antragsteller\_innen bzw. bei Gewährung von Verfahrenskostenhilfe von der Allgemeinheit zu tragen.

Die Leipziger Auslegung des Transsexuellengesetzes mit der Folge der überflüssigen Gängelung antragstellender Personen durch eine dritte Begutachtung zeigt aus Sicht der BVT\*, dass das gegenwärtige TSG nicht geeignet ist, die Belange von trans\* Personen in zeitgemäßer, fairer Art und Weise zuverlässig zu regeln. Ohnehin wurde das bestehende Gesetz aus dem Jahr 1980 im Kern durch mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichtes für grundgesetzwidrig erklärt.

Die BVT\* fordert deshalb eine Gesetzesnovelle zur Anerkennung der selbst bestimmten Geschlechtsidentität. Trans\* Personen muss die Möglichkeit eröffnet werden, durch einen einfachen Verwaltungsakt beim Standesamt sowohl die Vornamens- als auch die Personenstandsänderung vornehmen zu lassen. Denn zur Bestimmung der geschlechtlichen Identität bedarf es weder eines Gerichtsverfahrens, noch einer Diagnose, sondern lediglich der Selbstauskunft der antragstellenden Person.

Die BVT bittet den Leipziger Gerichtspräsidenten zur überzogenen Begutachtungspflicht an seinem Amtsgericht Stellung zu nehmen und den zuständigen Richter, diese Praxis unverzüglich einzustellen.

Llúcia Vivero | 030 – 2394 9896 | 0159 – 132 3683 | [info@bv-trans.de](mailto:info@bv-trans.de) | [www.bv-trans.de](http://www.bv-trans.de)